

Hamburgische Investitions- und Forderbank
Emissionsbedingungen der 0,00 % Inhaberschuldverschreibungen Serie 13
ISIN DE000A2LQZ26 / WKN A2LQZ2

§ 1 Form, Stuckelung

- (1) Die von der Hamburgischen Investitions- und Forderbank (nachstehend die 'Emittentin' genannt) begebene Emission in Höhe von bis zu EUR 40 000 000,00 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 000,00
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Bis-zu-Globalurkunde (nachstehend die 'Globalurkunde' genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist
- (3) Die Lieferung von effektiven Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend 'Glaubiger' genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 16.03.2020 einschließlich (der 'Zinslaufbeginn') bis zum 18.09.2028 ausschließlich (der 'Tag der Endfälligkeit') mit 0,00 % p.a. verzinst.
Die Zinsen sind jährlich nachtraglich am 18.09. (der 'Zinstermin') eines jeden Jahres, erstmals am 18.09.2020, zahlbar
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem Tag der Endfälligkeit vorangeht, dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251. Wenn der jeweilige Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) (der 'Zinsberechnungszeitraum'), kürzer ist als diejenige reguläre Zinsperiode, in die das Ende dieses Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, erfolgt die Zinsberechnung anhand der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode), dividiert durch das Produkt aus der Anzahl der Tage in der betreffenden regulären Zinsperiode und der Anzahl der regulären Zinstermine pro Kalenderjahr.
Wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) länger ist als diejenige reguläre Zinsperiode, in die das Ende dieses Zinsberechnungszeitraumes fällt, erfolgt die Berechnung an Hand der Summe aus (a) der Anzahl derjenigen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die betreffende reguläre Zinsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (ii) der Anzahl der regulären Zinstermine pro Kalenderjahr, und (b) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nachstfolgende reguläre Zinsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser folgenden regulären Zinsperiode und (ii) der Anzahl der regulären Zinstermine pro Kalenderjahr

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2 und § 4 Absatz 2 am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Glaubiger unkundbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit möglich

§ 4 Zahlungen

- (1) Samtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Glaubiger zu zahlen
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung unter diesen Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nachstfolgenden Geschäftstag 'Geschäftstag' in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ('TARGET2') für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet sind

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Glaubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
Der Begriff 'Schuldverschreibungen' umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Glaubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main